



Die Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses findet am Donnerstag, den 06.09.2012 um 18:00 Uhr im Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg, Fichtestr. 6, 06231 Bad Dürrenberg mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung des Protokolls vom 14. 06. 2012
5. Vorstellung der Firma „Energieanwendungen Schäfer und Cisnik“
6. Vorstellung Vorplanung Rathausneubau als Variantenvergleich zur Sanierung des Käthe- Kollwitz-Heimes
7. Antrag auf Aufstellung B - Plan „Südliche Schladebacher Straße“
8. Prüfbericht „Altes Salzamt“ Mai 2012, Rechnungsprüfungsamt des LK Saalekreis
9. Terminüberwachungsliste Stand: 28.08.2012
10. Informationen aus dem Bauamt
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

gez. Reinhard Opitz
Ausschussvorsitzender

gez. A. Nemes
Bürgermeister

Die Sitzung des **Ordnungs- und Sozialausschusses** findet am **Montag, den 10.09.2012, um 17.00 Uhr** im **Bürger- und Vereinshaus**, Witzlebenweg, in 06231 Bad Dürrenberg, mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung des Protokolls vom 18.06.2012
5. Beratung Lärmproblematik Breite Straße „Netto Brunnen“ (zu Gast die Anwohner)
6. Beschlussempfehlung „Antrag auf Bezuschussung eines Streetworkers“
7. Beratung über die Nutzung der Turnhalle in der Friedrich-Engels-Grundschule

8. Information über den Stand der Auslastung der Kindereinrichtung und die Entwicklung der Schülerzahlen bzw. der Hortkapazitäten
9. Information Instandhaltungszustand der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge der Außenbereiche und der dringend einzuplanenden Ersatzbeschaffungen
10. Beschlußvorlage zukünftige Durchführung Winterdienst
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

gez. Christoph Schulze
Ausschussvorsitzender

gez. Árpád Nemes
Bürgermeister

Die Sitzung des Ortschaftsrates Tollwitz findet am Montag, den 10.09.2012, um 18.30 Uhr im Speiseraum der Grundschule Tollwitz mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Bürgerfragestunde
4. Beantwortung der offenen Fragen aus der letzten OR-Sitzung
5. Auswertung Begehung kommunaler Gebäude in Tollwitz
6. Finanzen
7. 1000-Jahrfeier Zöllschen
8. Information über die Auslastung der KITA Schneckenberg und Schule
9. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte
10. Allgemeine Informationen des Ortsbürgermeisters

gez. Hartmut Otto
Ortsbürgermeister

Amtsgericht Merseburg Merseburg, 16.08.2012
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 31 K 10/10 Zutreffendes ist angekreuzt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung
soll am **Montag, 05.11.2012, 10.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5
versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 445 eingetragene
Grundstück:
Ifd. Nr. 2: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 12, Flurstück 1136/0, Gebäude- und
Freifläche, Am Wasserturm 15 zu 383 m²

*

Zweigeschossiges Gebäude mit Erweiterungsbau (tlw. unterkellert, ca. 146 m²
Wohnfläche)
und Garage

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 22.02.2010.

Verkehrswert: 100.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der
Versteigerungsvermerk

eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es
auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das
Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
- getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums
oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle
des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a
ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag
auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes
beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg Merseburg, 16.08.2012
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 16 K 21/11 Zutreffendes ist angekreuzt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung
soll am **Montag, 08.10.2012, 13.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5
versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 646 eingetragene
Grundstück:
lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 24, Flurstück 465/44,
Gebäude- und Freifläche, Wohnen zu 490 m²

*

Unterkellertes zweigeschossiges Wohngrundstück (ca. 115 m² Wohnfläche) sowie
Nebengebäude in der Leunaer Straße 30 (OT Kirchfährendorf)
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 30.08.2011.

Verkehrswert: 73.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der
Versteigerungsvermerk

eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es
auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das
Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
- getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums
oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle
des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a
ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag
auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes
beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg Merseburg, 13.08.2012

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäfts-Nr: 16 K 52/04

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 10.10.2012, 13.00 Uhr

im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 3,

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 1187 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 7: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 41, Wohnbaufläche, Bahnhofstraße 34, zu 697 qm

Laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweistöckiges Wohn- und Geschäftshaus (Bj. etwa 1900) mit ausgebautem Dachgeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 15.03.2004.

Verkehrswert: 160.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Goerke

Rechtspfleger